

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 100 HP/SV

Januar 2017

Themen dieser Ausgabe:

1. Informationsveranstaltungen zur Beamtenversorgung
 2. Bessere Versorgung und Beratung von Pflegebedürftigen vor Ort
 3. Ratgeber Demenz – Information für die häusliche Pflege von Menschen mit Demenz
 4. Ratgeber Krankenhaus
 5. Neue Internetseite (Bundesministerium für Gesundheit)
 6. Pflegestärkungsgesetz II (Änderungen ab 1. Januar 2017)
 7. Zuschuss zur Krankenversicherung
 8. Mitgliederzahlen
 9. Freiwilliges Engagement im Ruhestand
 10. Flexirente
 11. Düsseldorfer Tabelle
-

1. Informationsveranstaltungen zur Beamtenversorgung

Auch 2017 werden einige Informationsveranstaltungen zur Beamtenversorgung durch die NLBV (Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung) durchgeführt. Die Veranstaltungen teilen sich in zwei Blöcke:

- Referenten behandeln versorgungsrechtliche sowie beihilferechtliche Fragen
- Individuell fachliche Beratung bei Bedarf

Braunschweig am 15.03.2017 um 10:00 Uhr
(Wienroder Weg 84, Raum BI 84.2 in den Räumen der technischen Universität Braunschweig)

Osnabrück am 22.03.2017 um 10:00 Uhr
(Seminarstr. 20, Gebäude 15, EW, Raum 15/E07 der Universität Osnabrück)

Stade am 17.05.2017 um 10:00 Uhr
(Harburger Str. 113, Sitzungssaal 7 (7. Stock) des Finanzamtes Stade)

Hannover am 14.06.2017 um 10:00 Uhr
(Ricklinger Stadtweg 1, Oberer Saal im Freizeitheim Ricklingen)

Lüneburg am 06.09.2017 um 10:00 Uhr
(Auf der Hude 2, Sitzungssaal 1 des Behördenzentrums Auf der Hude)

Oldenburg am 27.09.2017 um 10:00 Uhr
(Trappenbeckstraße 1, Raum 207 des ehemaligen Landtagsgebäudes)

Wenn Sie darüber hinaus beraten werden möchten, können Sie sich auch an das NLBV wenden, direkt dort vorstellig werden oder telefonisch Kontakt aufnehmen.

Sie können sich außerdem auf den Internet Seiten des NLBV unter www.nlbv.niedersachsen.de umfassend informieren.

Ein Merkblatt mit detaillierten Hinweisen zur Berechnung von Ruhegehaltssatz und Ruhegehalt zum Download sowie alle Anträge stehen Ihnen neben Info-Blättern, auch zu Beihilfethemen, zur Verfügung.

Quelle: Merkblatt zur Gehaltsmitteilung – Versorgung – für Dezember 2016 (Pkt. 3 u. 4)

2. Bessere Versorgung und Beratung von Pflegebedürftigen vor Ort

Der Deutsche Bundestag hat am 1. Dezember 2016 in zweiter und dritter Lesung den Entwurf eines – Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften – (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III) beschlossen. Das PSG III ist im Bundesrat zustimmungspflichtig. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Mit dem PSG III führt die große Koalition den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff ein.

Die wichtigsten Regelungen finden Sie unter <http://bpaq.de/g-psg-iii> .

Quelle: www.bundesgesundheitsministerium.de/.../psg-iii-kabinet.html

3. Ratgeber Demenz - Broschüre

Wer sich entscheidet, einen an Demenz erkrankten Angehörigen zu pflegen, stellt sich einer großen Herausforderung. Die vorliegende Broschüre erläutert nach einem kurzen Blick auf das Krankheitsbild Demenz, wie Ihnen die Pflegestärkungsgesetze bei der Betreuung Ihres von einer Demenz betroffenen Angehörigen helfen, welche Leistungen Sie in Anspruch nehmen und wie Sie Hilfe beim Helfen erhalten können.

Die Broschüre erhalten Sie kostenlos unter <http://bpaq.de/g-ratgeber-demenz>

4. Ratgeber Krankenhaus - Broschüre

Der neue Ratgeber Krankenhaus klärt Patienten oder Angehörige über alle wichtigen Aspekte rund um das Thema Krankenhaus auf. Dazu gehören eine Einführung in die Krankenhauslandschaft in Deutschland sowie umfassende Informationen zu den Abläufen und Leistungen, die vor, während und nach einer Krankenhausbehandlung wichtig sind.

Die Broschüre erhalten Sie kostenlos unter <http://bpaq.de/r-RG-KKH-order>

5. Neue Internetseite (Bundesministerium für Gesundheit)

Die Website www.wir-stärken-die-pflege.de wurde erweitert, aktualisiert und weiter ausgebaut. Sie finden dort zielgruppenorientierte Informationen zu den Pflegestärkungsgesetzen, Pflege-Wissen und Serviceangebote sowie Übersichten zu allen Leistungen in übersichtlicher Tabellenform.

6. Änderungen ab 1. Januar 2017

Mit dem Pflegestärkungsgesetz II treten umfangreiche Änderungen bei den Aufwendungen im Pflegefall ein. Die privaten und sozialen Pflegeversicherungen haben hierüber bereits umfassend informiert. Nach der Regel „Beihilfe folgt Pflegeversicherung“ werden die neuen Regelungen ab dem 1. Januar 2017 auch bei der Beihilfefestsetzung berücksichtigt.

Änderungen des Sozialgesetzbuches (SGB) Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung - (SGB XI) durch das Zweite Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz - PSG II) vom 21. Dezember 2015:

- Begriff der Pflegebedürftigkeit (§ 14)
- Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit, Begutachtungsinstrument (§ 15)
- Begriff der Pflegeperson (§19)
- Leistungsarten (§ 28) und Leistungen bei Pflegegrad 1 (§ 28a)
- Inhalt der Leistungen (§§ 43 ff.)
- Überleitungs- und Übergangsregelungen (§§ 140 ff)

- Einzelpunkte der Module 1 bis 6; Bildung der Summe der Einzelpunkte in jedem Modul (Anlage 1)
- Bewertungssystematik (Anlage 2)

Der NLBV weist darauf hin, dass weitere Informationen im Internet in den Rubriken „Alle Anträge und Infoblätter“ und „Pflege“ (neue Informationsblätter) zu finden sind.

Hinweise für den Pflegefall:

- Bitte legen Sie, falls noch nicht erfolgt, den neuen Leistungsbescheid der Pflegeversicherung über die ab 2017 geltende Einstufung in den neuen Pflegegrad vor, um Nachteile bei der Beihilfegewährung zu vermeiden.
- Bei stationär in einem Pflegeheim untergebrachten Personen wird zudem ein Nachweis der Pflegeversicherung, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss aufgrund des ab 1. Januar 2017 zu leistenden höheren Eigenanteils gem. § 141 Abs. 3 SGB XI gewährt wird, benötigt.

Das BMG berichtet in lesbarer, verständlicher Form, einer Pressemitteilung, unter „Neuregelungen im Jahr 2017 im Bereich Gesundheit und Pflege“ unter folgendem Link <http://bpaq.de/de/g-Neuregelungen2017>.

Nach den Beratungen im Bundesrat wird das Pflegestärkungsgesetz III in Kraft treten. Über die Änderungen wird ebenfalls in der Pressemitteilung informiert.

Quelle: NLBV, BMG

7. Zuschuss zur Krankenversicherung

Die Ausgangslage:

- Sie wechseln vom aktiven Dienst in den Ruhestand.
- Sie machen Ihre Aufwendungen über die NLBV geltend und sind privat krankenversichert.
- Sie beziehen ab jetzt eine Rente und Versorgungsbezüge (Pension)
- Sie erhalten ab jetzt einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung von der Deutschen Rentenversicherung (Höhe: siehe Seiten 1 und 2 des Rentenbescheids).

In Niedersachsen ist es leider immer noch so, dass die Höhe des Zuschusses zur privaten Krankenversicherung bei der Erstattung der Aufwendungen durch das NLBV in Form von Beihilfe von wesentlicher Bedeutung ist.

Ist die Höhe des Zuschusses zur Krankenversicherung **unter 41,00 Euro**, so ist der Beihilfebemessungssatz 70 % der Aufwendungen für Ruheständler. Folglich müssten Sie sich nur noch für die verbleibenden 30 % bei einer Krankenversicherung versichern.

Liegt der Ihnen zugestandene Zuschuss aber **bei 41,00 Euro und höher**, ist der Beihilfebemessungssatz nur 50 %. Somit verbleiben noch 50 %, die über eine private Krankenversicherung versichert werden müssten.

Möchten Sie das nicht und den Status 70/30 %, auch bei einer Erhöhung der Rente und somit möglicher Überschreitung der 40,99 Euro des Zuschusses, behalten, dann teilen Sie der Deutschen Rentenversicherung schriftlich mit, dass Sie entweder ganz auf den Zuschuss verzichten wollen oder ihn auf **40,99 Euro** für die Zukunft absenken möchten.

Folgt man der Berechnung auf der Seite 2 des Rentenbescheids oder verwendet man schlicht den Dreisatz, werden **40,99 Euro** Zuschuss zur Krankenversicherung, also unter 41,00 Euro, bei einem Rentenbezug von **561,61 Euro** erreicht.

8. Mitgliederzahlen

Der dbb beamtenbund und tarifunion teilt mit:

Zum Jahresende 2016 liegt die Mitgliederzahl im Gegensatz zum Vorjahr um 11.617 höher, somit bei 1.306.019 Mitgliedern.

Es entfallen auf Beamte 919.417 (4.161 mehr als 2015) und auf Angestellte 386.602 (7.456 gegenüber dem Vorjahr) organisierte Mitglieder.

Davon sind 423.870 Frauen und 882.149 Männer organisiert. Das entspricht einem Zuwachs bei den Frauen von 9.693 und bei den Männern von 1.924 Mitgliedern, jeweils Stand von 2015.

Unter dem Dach des dbb sind Landesbünde in allen 16 Bundesländern sowie 43 Mitgliedsgewerkschaften vereint, die Beamte und Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes und der privaten Bereiche organisieren.

9. Freiwilliges Engagement im Ruhestand

Menschen aller Altersgruppen in Deutschland engagieren sich freiwillig oder ehrenamtlich. 2014 waren es laut Recherche des DZA (Deutsches Zentrum für Altersfragen) 43,6 Prozent.

Insgesamt 34,0 Prozent der Menschen ab 65 Jahren üben eine freiwillige Tätigkeit aus.

Differenzierter betrachtet ergibt sich folgendes Bild: Personen ab 65 Jahren mit hoher Bildung und ohne gesundheitliche Einschränkungen engagieren sich zu 55,6 Prozent, während sich Personen derselben Bildungsgruppe, die stark gesundheitlich eingeschränkt sind, nur zu 24,4 Prozent freiwillig engagieren.

Bei niedriger Bildung und ohne gesundheitliche Einschränkungen sind es 31,3 Prozent, mit starken gesundheitlichen Einschränkungen in dieser Bildungsgruppe nur 12,7 Prozent.

Menschen mit hoher Bildung verfügen möglicherweise eher über Ressourcen, die es ihnen ermöglichen, sich trotz Einschränkungen zu engagieren.

Um die Möglichkeiten für Engagement und soziale Teilhabe im Ruhestand zu verbessern, sollten Angebote für ein freiwilliges Engagement so gestaltet werden, dass sie auch für Menschen im höheren Lebensalter zugänglich sind, die nicht über eine hohe formale Bildung verfügen.

10. Flexirente

Das Flexirentengesetz hat am 25.11.2016 den Bundesrat passiert. Ziel des Gesetzes ist es, den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand zukünftig flexibler zu gestalten und gleichzeitig die Attraktivität für ein Weiterarbeiten über die reguläre Altersgrenze hinaus zu erhöhen.

Bereits zum 1. Januar 2017 traten neue Regelungen für ein Arbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus in Kraft. Ab 1. Juli 2017 sollen neue Regeln für die Hinzuverdienstgrenzen und für die Sonderzahlung zum Ausgleich von Rentenabschlägen gelten.

Das ist neu:

Künftig können Arbeitnehmer bis zu 6.300 Euro brutto pro Kalenderjahr ohne Rentenkürzung hinzuverdienen. Das ist auf das Jahr gerechnet derselbe Betrag wie vorher. Den darf man jetzt aber innerhalb weniger Monate verdienen. Die monatlichen Einschränkungen gibt es nicht mehr.

Beispiel:

Ein Rentner mit einer Jahresrente von 12.000 Euro (= 1.000 Euro monatlich) verdient 9.000 Euro jährlich hinzu

Von der Differenz zwischen 9.000 und 6.300 Euro (Freibetrag) werden 40 Prozent (= 1.080 Euro) von der Rente gekürzt.

Mehr: Deutsche Rentenversicherung > Startseite > Fakten zum flexibleren Renteneinstieg

11. Düsseldorfer Tabelle ab dem 1. Januar 2017

Trennungskinder in Deutschland haben zum Jahreswechsel Anspruch auf höheren Unterhalt. In der neuen, bundesweit angewendeten Tabelle werden die Mindestbedarfssätze von unterhaltsberechtigten Kindern zu 1. Januar 2017 erhöht, wie das Düsseldorfer Oberlandesgericht mitteilte (vgl. Düsseldorfer Tabelle 2017).
